

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Gemeinde Drei Gleichen „Photovoltaik-Freiflächenanlage Seebergen“

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

Die zusammenfassende Erklärung wurde auf der Grundlage der Beteiligungsverfahren für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Gemeinde Drei Gleichen „Photovoltaik-Freiflächenanlage Seebergen“ gefertigt.

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, hinzuzufügen.

2. Chronologie des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB	28.11.2019
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	27.01.2020 bis 28.02.2022
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB	27.01.2020 bis 28.02.2022
Beschluss über den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Auslegungsbeschluss)	15.12.2022
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB	30.01.2023 bis 03.03.2023

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB	20.01.2023 bis 03.03.2023
Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen gemäß §§ 3 und 4 BauGB und Abwägungsbeschluss	25.05.2023
Durchführungsvertrag - Beschluss	25.05.2023
Satzungsbeschluss	25.05.2023
Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	20.07.2023
Bekanntmachung der Genehmigung	19.08.2023

Der Antrag zur Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde am 05.06.2023 beim Landratsamt Gotha eingereicht. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde mit Schreiben des Landratsamtes Gotha vom 20.07.2023, Aktenzeichen: P2023002, erteilt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan erlangte mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung am 19.08.2023 im Amtsblatt der Gemeinde Drei Gleichen Rechtskraft.

3. Umweltbezogene Informationen

Folgende umweltbezogene Informationen lagen vor:

- Umweltbericht mit integrierter Eingriffs-/Ausgleichsregelung.
- Gutachten:
 - Dr. Hans Meseberg
LSC Lichttechnik und Straßenausstattung Consult: Gutachten G27/2020 zur Frage der eventuellen Blend- und Störwirkung von Anwohnern und Straßennutzern durch eine bei Seebergen zu installierende Photovoltaikanlage
Berlin, 18.09.2020
 - Ronald Bellstedt:
Erfassung der Fauna in Seebergen, Drei Gleichen, B-Plangebiet PV-Anlagen
Gotha, 08.08.2022

- Umweltrelevante Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB. Die Übersicht aller Stellungnahmen ist Bestandteil der Verfahrensunterlagen:
 - Stellungnahmen des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 24.02.2020 und 20.02.2023
 - Stellungnahmen des Landratsamtes Gotha vom 28.02.2020 und 03.03.2023
 - Stellungnahmen des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum vom 13.02.2020 und 02.02.2023
 - Stellungnahmen des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz vom 26.02.2020 und 23.02.2023
 - Stellungnahme des Naturschutzbundes Deutschland Kreisverband Gotha e.V. vom 26.02.2020
 - Stellungnahmen des Arbeitskreises Heimische Orchideen Thüringen e.V. vom 02.03.2020 und 03.03.2023

4. Darstellung der Umweltbelange und ihrer Berücksichtigung im Bebauungsplan

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wurden nach § 2 Abs. 4 BauGB in der Umweltprüfung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Die Abwägungsvorschläge der Gemeinde Drei Gleichen zur Berücksichtigung der Umweltbelange wurde durch den Gemeinderat bestätigt.

Die Planung hat gemäß Umweltbericht auf folgende Schutzgüter Auswirkungen:

Angaben zum Schutzgut Boden

Aufgrund der im vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorbereiteten Nutzung des Plangebietes zur Erzeugung regenerativer Energie werden mit Ausnahme der Trafostation und der Anlage der nördlichen Zufahrt keine zusätzlichen Bodenversiegelungen bzw. Bodenverdichtungen erfolgen. Die vorhandene Bodenplatte wird abgebrochen. Es wird erwartet, dass die umweltrelevanten Belange des Schutzgutes nach den gesetzlichen Maßstäben ausgeglichen werden können.

Angaben zum Schutzgut Wasser

Bezogen auf den derzeitigen Versiegelungsgrad mit Resten von Fundamenten und Befestigungen werden aufgrund des Vorhabens keine zusätzlichen Versiegelungen erfolgen. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind bei Einhaltung des aktuellen Standes der Technik nicht zu erwarten. Der Einsatz wassergefährdender Stoffe ist weder beim Bau noch beim Betrieb der Anlage vorgesehen.

Angaben zum Schutzgut Klima und Luft

Vorhabenbezogene Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Angaben zum Schutzgut Tiere und Pflanzen

Es entstehen nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen. Das im Westen des Plangebietes vorhandene Schlehengebüsch wird vollständig als Fläche zum Erhalt festgesetzt und durch Neupflanzungen ergänzt. Die verbleibenden (nicht erheblichen) Beeinträchtigungen des Schutzgutes Flora und Fauna können im Plangebiet ausgeglichen werden.

Angaben zum Schutzgut Landschaftsbild, Erholungseignung

Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage wird das Landschaftsbild gegenüber dem bisherigen Zustand nicht erheblich beeinträchtigen. Die Beseitigung des bisher im Plangebiet abgelagerten Bauschutts und Mülls beendet einen Missstand und verhindert langfristig die rechtswidrige Ablagerung von zusätzlichem Müll.

Angaben zum Schutzgut Mensch

Mit dem Vorhaben gehen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch einher.

Angaben zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Durch die Planung ergeben sich nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

5. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Seitens der Öffentlichkeit wurde eine Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan abgegeben. In dieser Stellungnahme wurde auf die mögliche Verschmutzung der Solarmodule durch die Bewirtschaftung der benachbarten Ackerflächen hingewiesen.

Das Protokoll zur Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen kann in der Verfahrensakte eingesehen werden.

6. Darstellung der Ergebnisse der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Im Zuge des Planungsprozesses sind in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. In Betracht kommen nur solche Planungsalternativen, die bei realistischer Betrachtungsweise geeignet sind, das Planungsziel in anderer Weise gleichwertig zu erreichen.

Zum Standort der Photovoltaik-Freiflächenanlage bestehen im Gemeindegebiet der Gemeinde Drei Gleichen keine Standortalternativen.

Unter Zugrundelegung der bestehenden Rahmenbedingungen stellt der Planstandort unter Berücksichtigung der Planungsziele den bestmöglichen Planstandort dar.



J. Leffler
Bürgermeister